



Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Neue Friedhofsgesetzgebung: Verordnung zum Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51); Totalrevision

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
Verordnung zum Friedhofreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51)	Friedhofverordnung der Stadt Bern (FHV; SSSB 556.51)	Der Titel wird gemäss den üblichen Regeln leicht angepasst.	
<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a des Friedhofreglements der Stadt Bern vom 25. August 19991, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf das Friedhofreglement der Stadt Bern vom DATUM ² , <i>beschliesst:</i>		
	Art. 1 Zuständigkeiten Stadtgrün Bern ist für alle Aufgaben des Friedhofwesens zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.	Für die Erfüllung der Aufgaben des Friedhofwesens gemäss Artikel 2 des nFHR soll – wie bisher – Stadtgrün Bern zuständig sein. Neu wird dies, entsprechend dem legislatorischen Grundsatz, wonach der Gemeinderat für die Organisation der Stadtverwaltung zuständig ist (Art. 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]), jedoch erst auf Verordnungsstufe festgehalten werden.	
Art. 6 Arbeiten auf Gräbern 1 Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden. 2 Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen. 3 Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen. Art. 3 Hundeverbot Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen auf die Friedhöfe nicht mitgenommen werden.	Art. 2 Ruhe und Ordnung 1 Während der Dauer einer Bestattung oder Beisetzung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern und Anlagen zu unterbrechen. 2 Gräber, Wege und Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen. 3 Hunde sind gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2023 ³ über das Halten von Hunden an der Leine zu führen. 4 Das Verstreuen von Asche auf den Friedhofanlagen ist nicht gestattet. 5 Stadtgrün Bern kann weitere Ordnungsvorschriften erlassen, Weisungen erteilen sowie widerrechtliche oder störende Zustände beseitigen oder beseitigen lassen.	Der neue Artikel 2 nFHV umfasst – der Gliederung des revidierten nFHR entsprechend – alle Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Ruhe und Ordnung auf den Friedhofanlagen stehen. Im Wesentlichen setzt sich die Bestimmung zusammen aus den bisherigen Artikeln 3 und 6 der FHV. Das Hundeverbot gemäss Artikel 3 FHR wird in der heutigen Zeit als unnötige Einschränkung betrachtet. Es reicht aus, wenn die Hunde auf städtischen Friedhofanlagen an der Leine geführt werden. Dazu soll Artikel 3 der kommunalen Verordnung vom 15. Februar 2023 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61) im Rahmen einer indirekten Teilrevision geändert werden. Auf diese Bestimmung kann in Artikel 2 Absatz 3 nFHV sodann verwiesen werden. Im übergeordneten Recht wird festgelegt, dass Erdbestattungen (Sarg) nur auf Friedhöfen erfolgen dürfen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen [Bestattungsverordnung; BestV, BSG 811.811]). Demgegenüber ist die Beisetzung von Urnen und offener Asche grundsätzlich auch ausserhalb von Friedhöfen (bspw. in Wäldern oder Gewässern) erlaubt, sofern dabei die rechtlichen Vorschriften (namentlich des Bau-, Wald- und Gewässerschutzrechts) eingehalten werden	

¹ Die Artikel werden nicht in der bisherigen Reihenfolge gemäss FHV wiedergegeben, sondern den Artikeln gemäss nFHV mit gleichem Inhalt gegenübergestellt.

² FHR; SSSB 556.5

³ Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
		(Art. 5 Abs. 2 BestV). Auf dem Friedhofareal ist das Verstreuen von Asche jedoch unerwünscht (Asche kann vom Wind zerstreut werden), weshalb am geltenden Verbot (Art. 9 Abs. 2 FHR) festgehalten werden soll (Art. 2 Abs. 4 nFHV).	
<p>Art. 1 Allgemeine Öffnungszeiten</p> <p>1 Die Friedhöfe der Stadt Bern sind für Besucherinnen und Besucher ganztägig geöffnet.</p> <p>2 Die Öffnungszeiten können zur Verhinderung von Vandalismus und weiteren störenden Vorkommnissen von Stadtgrün eingeschränkt werden.</p>	<p>Art. 3 Öffnungszeiten</p> <p>1 Die Friedhöfe sind ganztägig geöffnet.</p> <p>2 Stadtgrün Bern kann die Öffnungszeiten zur Verhinderung von Vandalismus und aus anderen wichtigen Gründen einschränken.</p>	<p>Die Bestimmung zu den Öffnungszeiten in Artikel 3 nFHV wurde aus dem geltenden Recht (Art. 1 Abs. 1 und 2 FHR) übernommen. Sie wurde ergänzt mit der Möglichkeit, die Öffnungszeiten auch aus anderen wichtigen Gründen (z.B. bei Sturm) einzuschränken – nicht nur zur Verhinderung von störenden Vorkommnissen.</p>	
<p>Art. 2 Allgemeines Fahrverbot</p> <p>Für die Friedhöfe gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen davon sind der Werkverkehr und die Benützung von Fahrzeugen, für die von Stadtgrün³ eine spezielle Fahrbewilligung ausgestellt worden ist.</p>	<p>Art. 4 Allgemeines Fahrverbot</p> <p>1 Auf den Friedhöfen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind der Werkverkehr und das Befahren mit einer von Stadtgrün Bern ausgestellten Fahrbewilligung.</p> <p>2 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Felder parkiert werden.</p>	<p>Die Bestimmung zum allgemeinen Fahrverbot in Artikel 4 Absatz 1 nFHV wurde aus dem geltenden Recht (Art. 2 nFHR) übernommen. Die Strassen und Wege innerhalb der Friedhofanlagen sind nicht für die Nutzung mit Motorfahrzeugen und Velos bestimmt. Ausgenommen ist der Werkverkehr durch Stadtgrün Bern oder Dritte sowie das Befahren für Berechtigte mit einer entsprechenden Fahrerlaubnis von Stadtgrün Bern (z.B. Bestattungsunternehmen)..</p> <p>Fahrzeugähnliche Geräte (fäG) wie Trottinette, Skateboards, Inline-Skates und Kindervelos welche ausschliesslich durch die Körperkraft der Benutzerin oder des Benützers angetrieben werden, sind von Fahrverbot nicht erfasst. Für sie gelten die gleichen Regeln wie für Fussgängerinnen und Fussgänger. Sie sind gestützt auf Artikel 50a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRB; SR 741.11) verpflichtet, die Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anzupassen und müssen den Fussgängerinnen und Fussgängern den Vortritt gewähren. In Artikel 4 Absatz 2 wird neu festgehalten, dass das Parkieren auf dem Friedhofsareal nur innerhalb der markierten Bereiche zulässig ist.</p>	
	<p>Art. 5 Grabarten</p> <p>Die für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung stehenden Grabarten und Grabfelder mit besonderen Vorschriften richten sich nach Anhang 1.</p>	<p>Welche Grabarten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Bern zur Verfügung stehen, lässt sich aus dem geltenden Recht nur unzureichend erkennen. Neu sollen die Grabarten und Grabfelder mit besonderen Vorschriften (z.B. für religiöse und ethnische Minderheiten) in einem Anhang zur Verordnung übersichtlich dargestellt werden. Darauf wird in Artikel 5 nFHV verwiesen.</p> <p>Zum Angebot an Grabarten und Grabfeldern mit besonderen Vorschriften gehören demgemäss:</p> <p>1. Reihengräber</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sargreihengräber</i> (mit den Grabfeldern mit besonderen Vorschriften: Muslimisches 	

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
		<p>Grabfeld, Buddhistisches Grabfeld, Alevitisches Grabfeld, Diakonissengräber und Grabfeld Mensch mit Tier [in Planung])</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Urnenreihengräber</i> <p>2. Wahlgräber in freier Anordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Urnenhaingräber</i> - <i>Familien- und Verbundenheitsgräber (Sarg / Urne)</i> <p>3. Wahlgräber vorbereitet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenthemengräber (mit den Grabfeldern mit besonderen Vorschriften: Buddhistisches Grabfeld und Grabfeld Mensch mit Tier [in Planung]). - <i>Urnennischen</i> <p>4. Kindergräber</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gräber für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Urne)</i> <p>5. Gemeinschaftsgräber</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grabfeld für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder (Sarg / Urne)</i> - <i>Gemeinschaftsgrab Sarg</i> - <i>Gemeinschaftsgrab Urne</i> - <i>Gemeinschaftsgrab Aschengruft</i> <p>Die Begrifflichkeiten müssen auch in der Verordnung vom 25. Mai 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11) angepasst werden, was eine entsprechende Teilrevision bedingt.</p>	
	<p>Art. 6 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber</p> <p>1 Urnen können im Rahmen der Vorgaben gemäss Anhang 1 in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.</p> <p>2 Die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere in bestehende Gräber ist auf den Grabfeldern «Mensch mit Tier» gestattet.</p>	<p>Die Möglichkeiten einer Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber sowie die maximale Belegung der Gräber (Anzahl Urnen pro Grab) werden neu in Anhang 1 übersichtlich dargestellt. Darauf wird in Artikel 6 Absatz 1 nFHV verwiesen. Bisher fanden sich diese Regeln verstreut im Gebührenreglement. Inhaltlich wird an der heutigen Praxis weitgehend festgehalten. Nicht erlaubt ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen in bestehende Gräber bei folgenden Grabfeldern: Muslimisches und alevitisches Grabfeld sowie Diakonissengräber (Sargreihengräber), Urnenthemengräber (mit Ausnahme der zusätzlichen TU beim Grabfeld Mensch mit Tier) und Gemeinschaftsgräber.</p> <p>In Artikel 6 Absatz 2 nFHV wird neu aufgenommen, dass Urnen verstorbener Haustiere bzw. Heimtiere nur in bestehende Gräber auf einem Grabfeld «Mensch mit Tier» bestattet werden können. Als Haustiere oder Heimtiere im Sinne dieser Bestimmung kommen grundsätzlich alle Tiere in Frage, die aus Interesse am</p>	

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
		Tier oder als Gefährten gehalten werden. Die «Vorab-Beisetzung» eines Haustieres ist nicht möglich.	
<p>Art. 8 Sarg- und Urnenreihengräber</p> <p>Die Zuteilung von Sarg- und Urnenreihengräbern auf den aktuell benützten Abteilungen wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.</p> <p>Art. 9 Urnenhaingräber, Urnenthemengräber und Urnennischen</p> <p>1 Urnenhaingräber, Urnenthemengräber und Urnennischen werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.</p> <p>2 Innerhalb der aktuell benützten Abteilung kann die Grabstätte frei gewählt werden.</p> <p>Art. 10 Familiengräber</p> <p>1 Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden auf den Friedhöfen Flächen für Familiengräber bereitgestellt.</p> <p>2 Familiengräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.</p> <p>3 In einem Familiengrab darf pro 3.6 m² Fläche höchstens ein Sarg beigesetzt werden. Das Beisetzen eines weiteren Sargs ist jeweils erst nach 20 Jahren wieder möglich. Urnen können in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.</p>	<p>Art. 7 Zuteilung und Reservation</p> <p>1 Die Zuteilung der Gräber erfolgt nach dem Tod durch Stadtgrün Bern.</p> <p>2 Reihengräber werden in der Reihenfolge des Beisetzungstermins vergeben.</p> <p>3 Bei Wahlgräbern kann der Grabplatz aus den freien Grabstellen grundsätzlich frei gewählt werden.</p> <p>4 Vorreservationen sind für Familien- und Verbundenheitsgräber möglich, sofern es die Platzverhältnisse und die Friedhofsplanung erlauben.</p>	<p>Die bisherigen Artikel 8 bis 10 FHV können zusammengefasst und gekürzt werden. Insbesondere die bisherigen Ausführungen zu den Familien- und Verbundenheitsgräbern erübrigen sich unter Berücksichtigung der im übergeordneten Recht festgehaltenen Mindestgrabesruh. Auch ohne ausdrückliche Regelung kann nach 20 Jahren im selben Grab eine erneute Erdbestattung (Sarg) vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Zuteilung der Gräber wird die bisherige Praxis übernommen: Die Zuteilung erfolgt nach dem Tod durch Stadtgrün Bern (Art. 7 Abs. 1 nFHV). Bei Reihengräbern erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Beisetzungstermins (Art. 7 Abs. 2 nFHV). Bei Wahlgräbern (vorbereitet und in freier Anordnung) kann der Grabplatz aus den freien Grabstellen von der Angehörigen grundsätzlich frei gewählt werden (Art. 7 Abs. 3 nFHV).</p> <p>Gemäss Artikel 7 Absatz 4 nFHV sollen Familien- und Verbundenheitsgräber bereits vor dem Tod gegen eine Gebühr vorreserviert werden können. Damit wird dem Wunsch nachgekommen, dass verbundene Personen das Grab im Vorfeld gemeinsam aussuchen können. Darüber hinaus soll es jedoch auch in Zukunft nicht möglich sein, ein Grab bereits vor dem Tod zu reservieren. Im Gebührenreglement wird eine neue Gebühr für die Reservation aufgenommen.</p>	
	<p>Art. 8 Erdbestattung und Urnenbeisetzung</p> <p>1 Stadtgrün Bern ist zuständig für das Öffnen und Schliessen des Grabes oder der Urnennische, den Transport der Urne oder des Sarges innerhalb der Friedhofanlagen, für die Bestattung des Sarges bzw. die Beisetzung der Urne sowie das Platzieren der Blumen und Kränze.</p> <p>2. Bei Gräbern mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche besorgt Stadtgrün Bern zudem die Erstanlage des Grabes (Auffüllen mit Erde, Herrichten Pflanzfläche, Erstellen des Pflanzrands, Setzen des provisorischen Grabzeichens).</p> <p>3 Die Friedhofanlagen (Abdankungshallen etc.) können gegen Verrechnung der Kosten genutzt werden.</p>	<p>In den Absätzen 1 und 2 von Artikel 8 nFHV soll festgehalten werden, welche konkreten Leistungen Stadtgrün Bern im Zusammenhang mit einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung erbringt. Bislang sind die Leistungen ausschliesslich im Gebührenreglement festgelegt. In Abgrenzung dazu wird in Absatz 3 festgehalten, dass für die Nutzung der Friedhofanlagen z.B. im Rahmen von Trauerfeiern ein Entgelt erhoben wird (vgl. Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern [Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12]).</p>	
<p>Art. 5 Masse und Auslastung der Gräber</p>	<p>Art. 9 Grabmasse</p>	<p>Das übergeordnete Recht legt die Masse der Urnen- und Sarggräber nicht fest. In Artikel 6 Absatz 1 der</p>	

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende																								
<p>1 Es gelten die folgenden Grabmasse:</p> <table border="1" data-bbox="270 283 1012 819"> <thead> <tr> <th></th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sargreihengräber</td> <td>1.90 m</td> <td>0.90 m</td> <td>1.50 m</td> </tr> <tr> <td>Reihenräber für Kinder bis 14 Jahre</td> <td>nach Bedarf</td> <td>0.60 m</td> <td>1.00 m</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihen-, Urnenhain- und Urnenthemenräber</td> <td>0.60 m</td> <td>0.70 m</td> <td>0.70 m</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber einfach</td> <td>2.40 m</td> <td>1.50 m</td> <td>1.50 m</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber doppelt</td> <td>2.40 m</td> <td>3.00 m</td> <td>1.50 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Für die Grabstätten in den besonderen Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements gelten ebenfalls die vorstehend aufgeführten Masse.</p>		Länge	Breite	Tiefe	Sargreihengräber	1.90 m	0.90 m	1.50 m	Reihenräber für Kinder bis 14 Jahre	nach Bedarf	0.60 m	1.00 m	Urnenreihen-, Urnenhain- und Urnenthemenräber	0.60 m	0.70 m	0.70 m	Familiengräber einfach	2.40 m	1.50 m	1.50 m	Familiengräber doppelt	2.40 m	3.00 m	1.50 m	<p>1 Stadtgrün Bern legt die Grabmasse unter Berücksichtigung der Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Bestattungsverordnung⁴, sowie der Sarg- und Urnenmasse fest.</p> <p>2 Das maximal zulässige Sargmass liegt in der Regel bei 2.20m Länge x 0.80m Höhe x 0.70m Breite. Urnen dürfen in der Regel ein Volumen über 5 Liter nicht übersteigen.</p>	<p>kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung; BestV; BSG 811.811) wird lediglich die Mindestdiefe für Erdbestattungsgräber festgelegt (bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 1.5 m und bei Kindern bis 12 Jahren 1 m). Für Urnenbeisetzungen und nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder (Totgeburten vor der 22. Schwangerschaftswoche oder einem Gewicht von weniger als 500g) bestehen mangels Bestattungspflicht keine Vorschriften.</p> <p>Die Ausmasse der Gräber richten sich in der Praxis in erster Linie nach der Grösse des Sarges oder der Urne und nach der im übergeordneten Recht vorgegebenen Mindestdiefe. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die genauen Grabmasse auf Verordnungsstufe festzuhalten. Demgegenüber soll auf Verordnungsebene neu die ungefähr zur Verfügung stehende Pflanzfläche pro Grab (vgl. Art. 12 Abs. 1 nFHV) und die Höchstmasse eines Sarges (2.20m Länge x 0.80m Höhe x 0.70m Breite) bzw. das Maximalvolumen einer Urne (5 Liter) festgelegt werden. Praxisgemäss betragen die Grabmasse bei Sargbestattungen auf städtischen Friedhöfen rund 2.60m x 1.20m x 1.50 m (LxBxT). Bei Urnenbeisetzungen 0.9m x 0.7m x 0.7m (LxBxT). Bei Kindergräbern und Gräbern für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder richten sich die Grabmasse nach der Grösse des Sarges oder der Urne.</p>	
	Länge	Breite	Tiefe																								
Sargreihengräber	1.90 m	0.90 m	1.50 m																								
Reihenräber für Kinder bis 14 Jahre	nach Bedarf	0.60 m	1.00 m																								
Urnenreihen-, Urnenhain- und Urnenthemenräber	0.60 m	0.70 m	0.70 m																								
Familiengräber einfach	2.40 m	1.50 m	1.50 m																								
Familiengräber doppelt	2.40 m	3.00 m	1.50 m																								
	<p>Art. 10 Beschaffenheit der Urnen und Säрге</p> <p>1 Bei Erdbestattungen müssen die Säрге und Urnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2020⁵ über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) aus umweltverträglichem Material bestehen, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert. Nötigenfalls ist eine Umbettung vorzunehmen.</p> <p>2 In Gemeinschaftsgräbern sind nur vergängliche Säрге und Urnen zulässig.</p>	<p>Die heutige Praxis, wonach auch Zinksäрге bestattet werden können (insbesondere nach einer Überführung der verstorbenen Person aus dem Ausland) ist mit dem übergeordneten Recht nicht (mehr) vereinbar. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung hat die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen. Dieser Grundsatz soll in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 nFHV wiederholt werden. Im Fall einer Überführung aus dem Ausland ist also inskünftig eine Umbettung vorzunehmen (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 nFHV). Der im Gebührenreglement noch erwähnte Zuschlag für das Tieferlegen eines Zinksargs wird gestrichen.</p> <p>Neu soll in Artikel 10 Absatz 2 nFHV explizit festgehalten werden, dass in Gemeinschaftsgräbern</p>																									

⁴ BestV; BSG 811.811

⁵ BestV; BSG 811.811

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
		nur vergängliche Urnen zulässig sind. Vergängliche Urnen sind aus Material, das sich innert Frist zersetzt, was notwendig ist, weil Urnen und Särge in Gemeinschaftsgräbern nicht mehr entnommen werden (Art. 17 Abs. 4 nFHV).	
<p>Art. 4 Nummerierung der Gräber</p> <p>1 Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.</p> <p>2 Die Angehörigen oder durch sie Beauftragte erhalten eine Bestattungsbescheinigung mit dem Namen der bestatteten Person, dem Datum der Bestattung und der Grabnummer.</p>	<p>Art. 11 Grabbescheinigung</p> <p>1 Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung mit einer Nummer versehen.</p> <p>2 Stadtgrün Bern stellt den Angehörigen oder deren Beauftragten eine Bescheinigung mit dem Namen der verstorbenen Person, dem Datum der Bestattung oder Beisetzung und der Grabnummer zu.</p>	<p>Artikel 11 nFHV wurde aus dem bisherigen Recht übernommen. Hingegen wird die Artikelüberschrift angepasst, da nicht die Nummerierung der Gräber im Vordergrund steht, sondern das Ausstellen der Grabbescheinigung. Die Grabbescheinigung dokumentiert, welches Grab den Grabhaltenden zugeteilt wurde. Die Grabbescheinigung kann auf elektronischem Weg verschickt werden.</p>	
<p>Art. 7 Bepflanzung und Gestaltung der Gräber</p> <p>1 Die Grabfelder sind ordentlich und möglichst einheitlich zu bepflanzen und auszusmücken.</p> <p>2 Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten oder das Gesamtbild nicht stören. Das Friedhofpersonal kann störende Gegenstände entfernen.</p> <p>4 Gräber, die nicht von Hinterbliebenen bepflanzt werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden anlässlich des Erstaufbaus einfach und dauerhaft begrünt. Dies gilt auch für Gräber, für die der Beitrag an den Grabunterhalt nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.</p> <p>5 Gärtnerinnen und Gärtner von Privatfirmen dürfen ohne Auftrag respektive ohne Zustimmung von Stadtgrün auf den Friedhöfen keine Arbeiten ausführen.</p> <p>6 Die Urnenthemenfelder werden durch Stadtgrün Bern bepflanzt. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich.</p> <p>Art. 12 Vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern</p> <p>1 Beschliesst der Gemeinderat die Aufhebung oder Veränderung eines Friedhofs, und muss deshalb ein Familiengrab aufgehoben werden, stellt Stadtgrün auf Kosten der Einwohnergemeinde Bern für den Rest der Benützungsdauer ein anderes Familiengrab zur Verfügung.</p> <p>2 Ist ein Familiengrab andauernd verwahrlost, fordert Stadtgrün die verpflichteten Personen persönlich oder durch Publikation im Amtsblatt auf, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der Benachrichtigung bzw. Publikation keine</p>	<p>Art. 12 Bepflanzung der Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche</p> <p>1 Gräber, die über eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche verfügen und deren maximale Grösse ergeben sich aus Anhang 1.</p> <p>2 Werden Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche nicht ordentlich bepflanzt, werden sie durch Stadtgrün Bern mit einer Dauerbegrünung versehen. Dies gilt auch für Gräber mit einem laufenden Pflanzauftrag an Stadtgrün Bern, deren Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind.</p> <p>3 Nach Ablauf der ursprünglichen Vergabedauer, kann ein verwahrlostes, nicht ordentlich bepflanzt Grab nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos aufgehoben werden. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor.</p> <p>4 Bepflanzungen und Gestaltungselemente die andere Gräber beeinträchtigen, das Gesamtbild stören oder die Pflegearbeiten behindern, sind nicht gestattet. Sie werden durch Stadtgrün Bern auf Kosten der pflichtigen Person entfernt.</p>	<p>Für die Beantwortung der Frage, welche Gräber über eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche verfügen, wird in Artikel 12 Absatz 1 nFHV auf Anhang 1 verwiesen. Dort wird ebenfalls die maximale Grösse dieser Fläche festgelegt. Schliesslich wird auch festgehalten, wo an einer individuellen oder gemeinschaftlichen Stelle Blumen und Grabschmuck abgelegt werden kann. Werden solche Gräber nicht ordnungsgemäss bepflanzt, werden sie von Stadtgrün Bern – wie bisher – mit einer Dauerbegrünung versehen (Art. 12 Abs. 2 nFHV). Gleiches gilt auch für Gräber mit einem laufenden Bepflanzungsauftrag an Stadtgrün Bern, deren Kosten trotz (zweimaliger) Mahnung nicht bezahlt worden sind.</p> <p>Die bisherige Regelung gemäss Art. 12 Abs. 2 FHV, dass andauernd verwahrloste Familiengräber aufgehoben werden wird neu auf sämtliche Grabarten ausgedehnt (Art. 12 Abs. 3 nFHV). Nach Ablauf der ursprünglichen Vergabedauer (z.B. während der verlängerten Vergabedauer), kann das Grab demnach nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos aufgehoben werden. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor. Die Aufhebung richtet sich nach Artikel 11 nFHR.</p> <p>In einem neuen Absatz 4 wird schliesslich festgehalten, dass Bepflanzungen und Gestaltungselemente die anderen Gräber beeinträchtigen, das Gesamtbild stören oder die Pflegearbeiten behindern, nicht gestattet sind und durch Stadtgrün Bern auf Kosten der pflichtigen Person entfernt werden. Die bisherigen Vorschriften in Absatz 1 (insbesondere die Pflicht zur einheitlichen Bepflanzung und Ausschmückung), erscheinen in der heutigen Zeit indessen überholt und</p>	

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
<p>Ansprüche geltend gemacht, und sind seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verflossen, kann Stadtgrün das Grab ohne Ausrichtung einer Entschädigung aufheben</p> <p>Art. 13 Besondere Abteilungen</p> <p>1 Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements stehen nur Personen zur Verfügung, die zuletzt Wohnsitz in der Stadt Bern oder in einer Gemeinde mit vertraglich vereinbartem Mitbenutzungsrecht für einen Berner Friedhof hatten oder in Bern verstorben sind.</p> <p>2 Für besondere Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements sind mit Zustimmung des Gemeinderats Abweichungen in Bezug auf die Gestaltung des Grabfelds und der einzelnen Gräber möglich.</p>		<p>sind nicht mehr gerechtfertigt. Gleiches gilt für die bislang geltende Regelung, wonach Gärtnerinnen und Gärtner von Privatfirmen ohne Auftrag resp. ohne Zustimmung von Stadtgrün Bern auf den Friedhöfen keine Arbeiten ausführen dürfen. Dies ist klar und muss nicht explizit erwähnt werden. Die entsprechenden Vorgaben können deshalb ersatzlos gestrichen werden. Schliesslich erübrigt sich mit Blick auf Artikel 4 nFHV auch der Hinweis im geltenden Artikel 13 Absatz 2 FHV wonach für besondere Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements mit Zustimmung des Gemeinderats Abweichungen in Bezug auf die Gestaltung des Grabfelds und der einzelnen Gräber möglich sind.</p> <p>Da alle Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche gemäss Artikel 7 Absatz 3 nFHR durch Stadtgrün Bern bepflanzt werden, erübrigt sich schliesslich auch die bisherige Spezialregelung betreffend die Urnenthengräber gemäss geltendem Artikel 12 Absatz 6 FHV.</p>	
	<p>Art. 13 Unterhalt</p> <p>Die Gräber und Friedhofanlagen werden von Stadtgrün Bern unterhalten. Der Unterhalt umfasst namentlich das Jäten und Giessen der Pflanzen auf den Gräbern, die Pflege und den Rückschnitt der Randbepflanzung und der Sträucher, das Entfernen verwelkter Pflanzen, das Mähen der Grasflächen, das Entfernen des Laubes sowie der Unterhalt und die Pflege der Wege und Plätze auf den Friedhofanlagen.</p>	<p>Der Grabunterhalt wird – wie bisher – für alle Gräber durch Stadtgrün Bern sichergestellt (Art. 13 nFHV). Dies gilt auch für Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche. Die Kosten werden über die sog. «Grabunterhaltsgebühren» gedeckt. Welche Arbeiten konkret zum Grabunterhalt gehören, soll inskünftig in der Friedhofgesetzgebung festgelegt werden. Im Gebührenreglement wird nur noch die Gebührenhöhe festgelegt.</p>	
	<p>Art. 14 Grabmal und Namensnennung</p> <p>1 Gräber, auf denen ein individuelles Grabmal errichtet werden kann oder durch Stadtgrün Bern gegen Übernahme der Kosten eine andere Form der Namensnennung angeboten wird, ergeben sich aus Anhang 1.</p> <p>2 Die Gestaltung der Grabmäler richtet sich nach der Verordnung vom 21. Juni 2000⁶ über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung).</p> <p>3 Bei den anderen Formen der Namensnennung bestimmt Stadtgrün Bern die Form und die Modalitäten der Beschriftung. Sie können nach Ablauf der Vergabedauer durch Stadtgrün Bern entfernt werden.</p>	<p>In Anhang 1 soll neu übersichtlich dargestellt werden, auf welchen Gräbern ein individuelles Grabmal errichtet werden kann oder durch Stadtgrün Bern eine Namensnennung angeboten wird (Art. 14 Abs. 1 nFHV).</p> <p>Die Gestaltung der Grabmäler richtet sich nach der Grabmalverordnung, weshalb in Artikel 14 Absatz 2 nFHV ein entsprechender Verweis aufgenommen wurde.</p> <p>Die Modalitäten und die Form der durch Stadtgrün angebotenen Beschriftung werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch Stadtgrün Bern festgelegt (Art. 14 Abs. 3 nFHV). Bei den Gemeinschaftsgräbern bestehen je nach Grabfeld verschiedene Formen der Namensnennung</p>	

⁶ GMV; SSSB 556.52

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
		(Messingstäbe, Metallplättchen etc.). Die Kosten variieren je nach dem verwendeten Material. Der Kostenrahmen wird im Gebührenreglement vorgegeben. Bei den Urnenthengräbern erfolgt die Beschriftung in der Regel auf einer Aluminiumplatte. Weil die Namensnennung hier verpflichtend ist, wird die Gebühr in die Grabplatzgebühr integriert.	
	Art. 15 Vergabedauer Die Gräber für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder werden für eine Dauer von zehn Jahren vergeben.	Gemäss Artikel 10 Absatz 2 nFHR kann der Gemeinderat für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen. In diesem Sinne wird in Artikel 15 nFHV festgelegt, dass die Gräber für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder für eine Dauer von zehn Jahren vergeben werden.	
Art. 11 Verlängerung der Ruhedauer Bei Familiengräbern und entsprechenden Grabstätten in den besonderen Abteilungen gemäss Artikel 3 des Friedhofreglements kann die Ruhedauer nach Absprache um höchstens 20 Jahre verlängert werden, insbesondere um die Grabesruhe seit der letzten Bestattung zu gewährleisten.	Art. 16 Verlängerung der Vergabedauer 1 Verlängerungsgesuche sind rechtzeitig vor Ablauf der Vergabedauer an Stadtgrün Bern zu richten. 2 Die Vergabedauer kann jeweils in Fünfjahresschritten, jedoch höchstens um die ursprüngliche Dauer verlängert werden. 3 Bei einer nachträglichen Sargbestattung in ein Familien- und Verbundenheitsgrab muss die Vergabedauer so verlängert werden, dass die Grabesruhe von 20 Jahren für die neue Erdbestattung gewährleistet ist. 4 Vorbehalten bleibt die entschädigungslose Aufhebung verwaarloster, nicht ordentlich bepflanzter Gräber während der Verlängerungsdauer gemäss Artikel 12 Absatz 3.	Artikel 16 nFHV beschäftigt sich mit Verlängerungen der Vergabedauer. Gemäss Absatz 1 braucht es dazu ein Gesuch an Stadtgrün Bern. Die Vertragsdauer kann jeweils in Fünfjahresschritten jedoch höchstens um die ursprüngliche Dauer verlängert werden (Art. 16 Abs. 2 nFHV). Bei Familien- und Verbundenheitsgräbern ist also auch eine Verlängerung um vierzig Jahre möglich. Auch Mehrfachverlängerungen sind zulässig (z.B. wiederholte Verlängerungen um fünf Jahre aber auch um zwanzig Jahre). Bei einer Verlängerung der Vergabedauer sind die Gebühren anteilmässig geschuldet (Art. 13 Abs. 2 nFHR). Ein Anspruch auf Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Ausübung eines Recht besteht nicht (Art. 13 Abs. 3 nFHR). Bei einer nachträglichen Sargbestattung in ein Familien- und Verbundenheitsgrab muss die Vergabedauer so verlängert werden, dass die Grabesruhe von 20 Jahren für die neue Erdbestattung gewährleistet ist (Art. 16 Abs. 3 nFHV). In Absatz 4 wird unter Verweis auf Artikel 12 Absatz 3 nFHV klargestellt, dass verwaarloste, nicht ordentlich bepflanzte Gräber von Amtes wegen aufgehoben werden. Das Vorgehen bei Grabaufhebungen richtet sich nach Artikel 11 nFHR.	
Art. 12 Vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern 1 Beschliesst der Gemeinderat die Aufhebung oder Veränderung eines Friedhofs, und muss deshalb ein Familiengrab aufgehoben werden, stellt Stadtgrün auf Kosten der Einwohnergemeinde Bern für den Rest der Benützungsdauer ein anderes Familiengrab zur Verfügung.	Art. 17 Ausgrabung und Verlegung eines Grabes 1 Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabes ist vor Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruhe nur mit einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes zulässig (Artikel 7 Bestattungsverordnung ⁷). 2 Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruhe können Erdbestattungsgräber auf Gesuch hin durch Stadtgrün Bern geöffnet, die sterblichen Überreste zur Umbettung oder	Bisher werden in Artikel 12 FHV einerseits die Exhumierung und die Verlegung von Familiengräbern geregelt. Andererseits wird festgehalten, dass «andauernd verwaarloste» Familiengräber aufgehoben werden (Räumung der Grabstelle). Diese beiden Regelungsgegenstände (Ausgrabung und Verlegung sowie das Vorgehen im Fall von verwaarlosten Gräbern) werden neu separat geregelt und auf sämtliche Grabarten ausgedehnt.	

⁷ BestV; BSG 811.811

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
<p>2 Ist ein Familiengrab andauernd verwahrlost, fordert Stadtgrün die verpflichteten Personen persönlich oder durch Publikation im Amtsblatt auf, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der Benachrichtigung bzw. Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, und sind seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verflossen, kann Stadtgrün das Grab ohne Ausrichtung einer Entschädigung aufheben.</p>	<p>Kremation entnommen und das Grab wieder geschlossen oder aufgehoben werden.</p> <p>3 Die Entnahme von Urnen ist an keine Frist gebunden. Absatz 2 gilt analog.</p> <p>4 Bei Bestattungen oder Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab kann der Sarg oder die Urne nachträglich nicht mehr aus der Erde entnommen werden. Gleiches gilt für vergängliche Urnen in Erdgräbern.</p> <p>5 Muss ein Grab aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse vor oder nach Ablauf der Mindestgrabesruh aufgehoben bzw. verlegt werden, wird bis zum Ablauf der Vergabedauer auf Kosten der Stadt Bern ein anderes Grab zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Massnahmen im Fall eines verwahrlosten, nicht ordentlich bepflanzten Grabes werden neu in Artikel 12 Absatz 2 f. nFHV festgelegt. Die Frage der Ausgrabung bzw. Exhumierung und der Verlegung eines Grabes wird neu in Artikel 17 nFHV geregelt.</p> <p>In Absatz 1 wird unter Verweis auf das übergeordnete Recht darauf hingewiesen, dass das Öffnen eines Erdbestattungsgrabs nur mit einer vorgängigen Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamts zulässig ist. Absatz 2 regelt die Öffnung eines Grabes nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruh. Grundsätzlich belässt die Stadt Bern die sterblichen Überreste in der Erde (Art. 11 Abs. 2 nFHR). Auf Gesuch können diese jedoch entnommen werden um sie in ein anderes Grab umzubetten oder zu kremieren. Gleiches gilt für die vorzeitige Entnahme von Urnen (Art. 17 Abs. 3 nFHV).</p> <p>In Artikel 17 Absatz 4 nFHV wird ausdrücklich darauf hingewiesen (analog der bereits heute durch die Angehörigen zu unterzeichnende Verzichtserklärung), dass bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab der Sarg oder die Urne nicht mehr aus der Erde entnommen werden kann. Gleiches gilt neu auch, wenn in Erdgräbern vergängliche Urnen verwendet werden. Artikel 17 Absatz 5 nFHV erlaubt es der Stadt schliesslich, aus wichtigen Gründen (z.B. zwingende Schliessung eines Grabfelds aus Gründen des Gewässerschutzes etc.) ein Grab vor oder nach Ablauf der Mindestgrabesruh auf Kosten der Stadt aufzuheben und an anderer Stelle ein neues Grab zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p>Art. 18 Strafbestimmungen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen Artikel 2 Absatz 4 sowie Artikel 4 dieser Verordnung sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonalen Gesetzgebung bestraft.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts</p>	<p>Artikel 18 nFHV listet diejenigen Bestimmungen auf, die gemäss Gemeindebussenverfahren unter Strafe gestellt werden können. Der Verweis auf die Bestimmungen ist aufgrund des Bestimmtheitsgebots notwendig. Vorbehalten wird das übergeordnete Recht. So sind z.B. Widerhandlungen gegen die Leinepflicht gestützt auf kantonales Recht zu ahnden.</p> <p>Das Gemeindebussenverfahren richtet sich auch hier nach den Artikeln 58 ff. GG i.V.m. den Artikeln 50 ff. GV. Das Bussenhöchstmass bei einem Verstoss gegen die Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung beträgt 2000 Franken (Art. 58 Abs. 2 GG).</p>	
<p>Art. 15 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 19 Inkrafttreten</p>	<p>Das Datum des Inkrafttretens der Verordnung soll der Gemeinderat bestimmen und mit dem totalrevidierten</p>	

FHV; bisher ¹	FHV; neu gemäss Antrag GR	Erläuterungen	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende
Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am (Datum) in Kraft	FHR sowie dem teilrevidierten Gebührenreglement und der teilrevidierten Entgelteverordnung koordiniert werden.	
	Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofreglement der Stadt Bern wird aufgehoben.	Weil die Friedhofverordnung totalrevidiert wird, muss der bisherige Erlass formell aufgehoben werden.	
Bern, 21. Juni 2000 NAMENS DES GEMEINDERATS			

ENTWURF

Anhang 1 zur Friedhofsverordnung

Grabkategorien	Grabarten	Grabfelder mit besonderen Vorschriften	Ordentliche Vergabedauer	Verlängerbar ⁸	Grabreservation	Max. Belegung (Sarg/Urne)	Individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche (max. Grösse, ohne Fläche für das Grabmal)	Individueller Ablageort für Blumen und Grabschmuck	Gemeinschaftlicher Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck	Individuelles Grabmal	Andere Form der Namensnennung	Beschreibung	
Reihengräber	Sargreihengräber		20			1/4	bis 0.6 m2			x		> Grabanordnung in Reihe nebeneinander	
		Muslimisches Grabfeld	20			1/0	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens aller Nationalitäten > Ausrichtung der Gräber nach Mekka > Keine Urnen- oder Aschenbeisetzungen auf dem gesamten Grabfeld	
		Buddhistisches Grabfeld	20			1/4	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld für Personen buddhistischen Glaubens aller Nationalitäten > Anordnung der Gräber unter Berücksichtigung wichtiger buddhistischer Symbole	
		Alevitisches Grabfeld	20			1/0	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld mit Ausrichtung zur mittleren Sonnenaufgangsrichtung	
		Diakonissengräber	20			1/0				x		> Grabfeld für Angehörige der Schwesterngemeinschaft Diaconis	
		Grabfeld Mensch mit Tier	20			1/4 (inkl. TU)	bis 0.6 m2			x		> Nachträgliche oder gleichzeitige Bestattung von Tierurnen (TU) erlaubt > Die maximale Anzahl Urnen bezieht sich auf die totale Anzahl Urnen (unabhängig ob Mensch oder Tier)	
		Urnenreihengräber		20			0/4	bis 0.3 m2			x		> Grabanordnung in Reihe nebeneinander
Wahlgräber	Freie Anordnung												
	Urnenhaingräber		20	x		0/4	bis 0.3 m2			x		> Aufgelockerte Grabanordnung mit grösseren Zwischenräumen > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze	
	Familien- und Verbundenheitsgräber (Sarg / Urne)	Pro Grabstelle	20/40	x	x	1/unbegr.	bis 3.6 m2			x		> Grosszügige Grabanordnung > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze	
	Vorbereitet												
	Urnenhemengräber	Einzelgrab		20	x		0/1		x		x		> Gestaltung des ganzen Grabfeldes unter einem einheitlichen Thema wie z.B. Pavillongarten, Lichtung, Duftpflanzen, Waldrand, Baumhain > Wahlmöglichkeit des Grabes innerhalb der vorbereiteten Grabplätze
		Doppelgrab		20	x		0/2		x		x		
		Buddhistisches Grabfeld	Einzelgrab Doppelgrab	20 20	x x		0/1 0/2		x x		x x		
	Grabfeld Mensch mit Tier	Einzelgrab Doppelgrab	20 20	x x		0/1 + 2 TU 0/2 + 4 TU		x x		x x		> Nachträgliche oder gleichzeitige Bestattung von Tierurnen (TU) erlaubt > Wahlmöglichkeit des Grabes innerhalb der vorbereiteten Grabplätze	
	Urnenischen			20	x		0/2 oder 4			x	x		> Anordnung der Grabstellen in Nischen einer Urnenwand (teilweise in mehreren Reihen übereinander) > Wahlmöglichkeit der Grabnische unter den freien Nischen > Die maximale Anzahl Urnen beträgt im Schosshaldenfriedhof zwei, im Friedhof Bümpliz vier. > Eine gemeinschaftliche Stelle zur Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nur bei den neueren Anlagen vorhanden.
	Kindergräber	Gräber für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Urne)		20	x		1/2	bis 1.0 m2			x		> Aufgelockerte Grabanordnung mit grösseren Zwischenräumen > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze
Gemeinschaftsgräber	Grabfeld für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder (Sarg / Urne)		10						x		x	> Rasenfeld für kleine Särgen oder Urnen zur Beisetzung von Kindern, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt gekommen sind > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Eine Namensnennung ist nur im Bremgartenfriedhof möglich	
	Gemeinschaftsgrab Sarg		20						x		x	> Wiesenfeld für Särgen > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Namensnennung an Stele möglich	
	Gemeinschaftsgrab Urne		20						x		x	> Rasenfeld für Urnen > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Namensnennung an Stele/Einfassung am Boden möglich > Nur vergängliche Urnen	
	Gemeinschaftsgrab Aschengruft								x		x	> Übergabe der Asche in eine unterirdische Gruft (oberirdisch ist nur der Übergabeort sichtbar) > Namensnennung an Stele/Einfassung am Boden möglich	

⁸ Die Reservationsdauer wird nicht an die Ruhedauer / Vergabedauer angerechnet